

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der FALKATUS GmbH, es sei denn, dass hiervon abweichende Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge.

1. Angebot und Preise

1.1. Sämtliche von FALKATUS abgegebenen Angebote sind freibleibend. Erst mit der schriftlichen Bestätigung von Aufträgen durch FALKATUS werden diese für FALKATUS verbindlich. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.2. Falls nicht anders beschrieben, beziehen sich die Preisangaben auf folgende Voraussetzungen:

- Abgebildete Logos und Zeichen werden vom Auftraggeber als fertige, verarbeitungsfähige Vorlagen zur Verfügung gestellt.
- Sämtliche Lithoarbeiten sind ohne aufwendige Bildbearbeitung und ohne Freistellungen kalkuliert.
- Postgebühren werden zum Selbstkostenpreis gesondert weiter berechnet.

Zusatzvereinbarungen werden extra berechnet. Ein entsprechendes Angebot wird dem Auftraggeber vorab zur Genehmigung vorgelegt.

1.3. Sämtliche Leistungen von FALKATUS sind zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall eine Vergütung schriftlich ausgeschlossen wurde. Das gilt auch für Kostenvorschläge. Für ihre Leistungen erhält FALKATUS die vereinbarte Vergütung bzw. wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist, die übliche Vergütung. Spezielle Materialien, Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, sowie technische Kosten wie Zischenaufnahmen, Fotos, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln etc., werden zusätzlich berechnet. Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung an FALKATUS trägt der Auftraggeber die Fracht- und Portokosten frei Haus an FALKATUS.

1.4. FALKATUS ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, und zwar 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Abnahme des Werkes. Kommt eine von FALKATUS ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die FALKATUS nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Vergütungsanspruch von FALKATUS davon unberührt.

1.5. FALKATUS ist berechtigt, Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu vergeben. Der Auftraggeber erteilt entsprechende Vollmacht.

1.6. Soweit FALKATUS auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, hat der Auftraggeber FALKATUS von allen daraus begründeten Verbindlichkeiten freizustellen. FALKATUS kann für Fremdleistungen Vorschüsse in voller Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen.

2. Auftragserteilung

Erteilte Aufträge sind nach Erhalt der Auftragsbestätigung Festaufträge, wenn der Auftragsbestätigung nicht sofort widersprochen wird. Die in der Auftragsbestätigung genannten Termine sind für beide Seiten verbindlich und können nicht einseitig ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners geändert werden. Sofern durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Ausfallzeiten entstehen, werden diese dem Auftraggeber berechnet. Dies gilt auch für Unterbrechung und vorzeitigen Abbruch eines Auftrages, wenn die Ursache dafür nicht durch FALKATUS zu vertreten ist.

Die Schaltzusagen für alle Medien werden für FALKATUS erst dann rechtsverbindlich, wenn eine verbindliche Rückbestätigung durch die betreffenden Werbeträger vorliegt.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, die von FALKATUS erarbeiteten Konzeptionen, Entwürfe sowie sonstigen Werke zu verwenden, wenn die erforderlichen Nutzungsrechte übertragen worden sind, und zwar unabhängig davon, ob die Vorschläge urheberrechtlich geschützt sind, oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte. Alle

von FALKATUS erarbeiteten Konzeptionen, Entwürfe und sonstigen Werke dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von FALKATUS verändert werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann FALKATUS eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten, oder, wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist, der üblichen Vergütung verlangen. Als Grundlage für die übliche Vergütung gilt der Etat Kalkulator als vereinbart.

3.2. Nach der Zahlung der Vergütung für die Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber das Recht zur Verwertung des Werkes im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten Zweck. Geht die Verwertung über den vereinbarten Umfang und/oder Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung geschuldet. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

3.3. FALKATUS ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen, sowie die von ihr entworfenen Werbemittel in Prospekten, im Internet sowie in anderen Medien abzubilden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, FALKATUS eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren unaufgefordert zu übergeben. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt FALKATUS zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.4. Konzepte, Strategien und Systeme, die von FALKATUS entwickelt wurden, werden immer nur für ein juristisch selbstständiges Unternehmen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich geregelt sein.

4. Eigentumsvorbehalt, Herausgabe von Daten

4.1. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen bleiben Eigentum von FALKATUS und sind auf Wunsch von FALKATUS nach angemessener Frist zurückzugeben. Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, das ihm überlassene Material in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, so hat er Schadenersatz in Höhe der vollen Vergütung zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung zu leisten. FALKATUS bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

4.2. FALKATUS ist nicht verpflichtet, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben. Auch wenn FALKATUS Nutzungsrechte übertragen hat, verbleiben die Daten im Eigentum von FALKATUS. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat FALKATUS dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur für den vereinbarten Zweck verwendet und nur mit vorheriger Zustimmung von FALKATUS geändert werden. FALKATUS haftet nicht für Fehler, die bei der Übertragung oder aus technischen Gründen oder mangels Kompatibilität der Systeme entstehen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Daten dürfen nur im vereinbarten Rahmen genutzt werden. Verwendet der Auftraggeber die Daten darüber hinaus, z.B. für andere Zwecke oder höhere Auflagen als vereinbart, so hat er FALKATUS Schadenersatz in Höhe von mindestens der doppelten Vergütung zu leisten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt davon unberührt.

5. Gewährleistung

5.1. Die von FALKATUS erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Im Rahmen des Briefings besteht für FALKATUS Gestaltungsfreiheit. Änderungen des ursprünglichen, zwischen FALKATUS und Auftraggeber abgesprochenen, Konzepts, sowie Autorenkorrekturen sind vom Auftraggeber gesondert, nach Zeitaufwand zu vergüten.

5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, FALKATUS alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Unterlagen und Informationen fristgerecht und kostenlos zu liefern. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann FALKATUS eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

5.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, FALKATUS nur solche Vorlagen wie Fotos, Modelle, Texte oder sonstige Arbeitsleistungen zu überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, trägt er die volle Haftung und stellt FALKATUS von allen Ansprüchen Dritter frei.

5.4. Der Auftraggeber versichert, zur Verwendung der Computerprogramme, sowie von sonstigen Daten, die er FALKATUS zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein.

5.5. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich. Der Auftraggeber stellt FALKATUS von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern die anspruchsauslösende Leistung von FALKATUS auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen beruht.

FALKATUS legt dem Auftraggeber regelmäßig Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge vor, die von diesem innerhalb einer von FALKATUS vorgegebenen angemessenen Zeit zu kontrollieren, zu genehmigen oder sofort zu korrigieren sind. Wird die Zeitvorgabe durch den Auftraggeber überschritten, ohne dass dies vorher mit FALKATUS schriftlich abgestimmt wurde, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Verzögerungsschäden.

6. Haftung

6.1. FALKATUS haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmängel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind.

Für eigenes Verhalten haftet FALKATUS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für solche Schäden haftet FALKATUS auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im übrigen haftet FALKATUS für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für Beschädigung von Vorlagen und Objekten, die ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, haftet FALKATUS nur in Höhe des Materialwertes.

6.2. FALKATUS verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

6.3. Sobald der Auftraggeber Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen freigegeben hat, entfällt jede Haftung von FALKATUS.

6.4. Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen haftet FALKATUS nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. FALKATUS haftet für die rechtliche Unzulässigkeit von Werbemaßnahmen nur, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbemaßnahmen auf eigene Kosten rechtlich überprüfen zu lassen.

6.5. Mängelrügen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei FALKATUS geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

6.6. Ansprüche von Unternehmern gegen FALKATUS verjähren nach einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

7. Datenschutz

Für alle Aufträge gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die vertrauliche Behandlung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird von FALKATUS im Rahmen der für Werbeagenturen üblichen Arbeitsweise sichergestellt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wiesbaden. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Wiesbaden, Januar 2011